

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird für Empfänger von Grundsicherung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gefordert, dass die Kosten für den Haushaltsstrom nicht im Rahmen der Regelbedarfssätze, sondern bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung in voller Höhe berücksichtigt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgebracht, dass sich viele Bezieher von Grundsicherungsleistungen den Strom nicht mehr leisten könnten. Die Folge sei „Stromarmut“ und die Verhängung von Stromsperrern durch die Anbieter. Zugleich würden energieintensive Unternehmen entlastet und die Kosten auf die privaten Haushalte abgewälzt.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 1.627 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 227 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Abdeckung der Stromkosten über den Regelbedarf nach der Regelung des § 20 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise nach § 27a Absatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist nach Auffassung des Petitionsausschusses sachgerecht. Preissteigerungen, die bei den Strompreisen in den letzten Jahren zu beobachten waren, werden berücksichtigt. Die Regelbedarfssätze werden jährlich jeweils zum 1. Januar angepasst. Zum 1. Januar 2020 ist der allgemeine Regelbedarfssatz auf 432 Euro gestiegen.

Nach den genannten sozialrechtlichen Vorschriften umfasst der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt auch die Haushaltsenergie. Die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sind davon ausgenommen. Sie werden bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im angemessenen Umfang anerkannt. Bei der Berechnung der pauschalierten Regelbedarfssätze werden die Kosten für Haushaltsstrom mit berücksichtigt. Die jeweiligen Regelbedarfe sind nach Auffassung der Rechtsprechung verfassungsgemäß ermittelt worden und sichern ein Konsumniveau vergleichbar mit Haushalten im unteren Einkommensbereich. Dies hat das Bundessozialgericht zu den Regelbedarfen bei alleinstehenden Erwachsenen mit Urteil vom 12. Juli 2012 ausdrücklich bestätigt.

Ausgangspunkt der Regelbedarfsberechnung ist hierbei die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben auf Basis der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) (vgl. § 28 SGB XII sowie das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Die Ermittlung der Regelbedarfe in der Sozialhilfe ist dabei Referenzsystem für die Festlegung der Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (vgl. § 20 Absatz 1a SGB II). Preissteigerungen bei Strom werden hierbei bei der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe im Vergleich zum allgemeinen Verbraucherpreisindex entsprechend ihrer Bedeutung für das soziokulturelle Existenzminimum in einem deutlich stärkeren Maße berücksichtigt als im allgemeinen Verbraucherpreisindex.

Die Bundesregierung weist zu Recht auf den Umstand hin, dass die Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs einen monatlichen Pauschalbetrag darstellen, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden. Dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe selbst zu berücksichtigen (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 4 SGB II; § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB XII). Zu berücksichtigen ist zwar, dass die Höhe der Stromkosten regional differiert, andererseits kann bei ungünstigen Konditionen der örtlichen Anbieter auf einen

bundesweiten Anbieter zurückgegriffen werden. Die Leistungsbezieher sind durch das Pauschalsystem stärker eigenverantwortlich eingebunden. Sparsames Wirtschaften ist vorteilhaft. Kann im Einzelfall der nach den Umständen unabwendbare Bedarf an Haushaltsenergie auf keine andere Weise gedeckt werden, kommt bei entsprechendem Nachweis ein Darlehen in Betracht, gegebenenfalls auch für Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung der Energieversorger (vgl. § 24 Absatz 1 SGB II; § 37 Absatz 1 SGB XII).

Für die Umsetzung des Vorschlags der Petition, die Stromverbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen, gibt es deshalb nach Auffassung des Petitionsausschusses keine Notwendigkeit. Hinzu kommt, dass dieser Vorschlag nicht geeignet wäre, das eigentliche Ziel der Petition zu erreichen, nämlich die Übernahme der anfallenden Stromkosten „in voller Höhe“.

Würden Stromverbrauchsausgaben den Kosten für Unterkunft und Heizung zugeordnet, dann müsste auch für diese Kosten gelten, was für Miete und Heizkosten gilt: Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenzen würden sich bei Stromkosten aus einer angemessenen Verbrauchsmenge und einem angemessenen Kilowattstundenpreis ergeben. Für beide Größen müssten Durchschnittsbeträge herangezogen werden. Die Angemessenheitsgrenze würde sich dann aus durchschnittlicher Verbrauchsmenge multipliziert mit durchschnittlichem Kilowattstundenpreis ergeben.

Im Einzelfall wäre die Angemessenheit der Aufwendungen für die Haushaltsenergie durch die jeweils zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu ermitteln. Dies würde im Vergleich zur pauschalierten Abgeltung im Rahmen des Regelbedarfs zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende würden zudem als Kostenträger für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung finanziell zusätzlich belastet, sodass damit die Frage nach einer finanziellen Kompensation aufgeworfen wäre.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Stromkosten „in voller Höhe“ könnte zudem auch Anreiz bieten, nicht mehr sparsam und wirtschaftlich mit Haushaltsstrom umzugehen. Hierfür müssten ebenfalls die Steuerzahler aufkommen.

Hinzu kommt, dass die Einbeziehung der Aufwendungen für Haushaltsenergie in die Bedarfe für Unterkunft nachteilige Auswirkungen hätte, denn die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts müssten entsprechend gesenkt werden. Dadurch

stünde Leistungsbeziehern wiederum jeweils ein geringerer Gesamtbetrag zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und kann ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.